

Zweckverband Breitband Marsch und Geest

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0025/2021/ZVB/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 05.05.2021
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Marsch und Geest	19.05.2021	öffentlich

Neufassung der Verbandssatzung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In Anbetracht der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie hat der Landesgesetzgeber die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein geändert. Es wurde der § 35a GO „Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ eingerichtet. Dadurch wird es ermöglicht, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Gemäß § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ist dieser § für die Verbandsversammlung entsprechend anwendbar.

Sofern der Zweckverband das für sich vorsehen möchte, ist eine Regelung in der Verbandssatzung erforderlich. Hierzu sind einige weitere Anmerkungen notwendig, die sich auch aus den weiteren gesetzlichen Vorgaben ergeben:

- 1) Eine Sitzung im Rahmen einer Videokonferenz muss, dem Regel-Ausnahmeverhältnis folgend, notwendig sein. Eine solche Sitzung wird somit nur dann möglich, wenn die Arbeit des Beschlussgremiums in Präsenz nicht möglich und somit die Handlungsfähigkeit des Zweckverbandes gefährdet wäre.
- 2) Nach Auffassung der Kommunalaufsicht kann kein Gremienmitglied verpflichtet werden, sich in eine Videokonferenz einzuwählen. Über dann geltende Alternativen gibt es noch keine endgültige Auffassung der Aufsichtsbehörden. § 35a GO eröffnet sowohl die Möglichkeit, eine Sitzung gänzlich als Videokonferenz durchzuführen, als auch eine Hybridlösung zu wählen, in der z.B. nur die Mitglieder, die zu Risikogruppen zählen, per Video zugeschaltet werden.
- 3) Es sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung ein-

schließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Das bedeutet, dass die Sitzungen in einem physischen Raum (z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Turnhalle, Gaststätte) zu übertragen sind. Die Einwohner*innen verfügen über Teilnahmerechte. Es muss somit eine Räumlichkeit sein, die auch über entsprechende Kapazitäten verfügt, um die Vorgaben der dann gegebenen Schutzregelungen einzuhalten (z.B. Abstands- und Kontaktverbote). Weiter muss die Sitzung zeitgleich im Internet übertragen werden.

- 4) Die technischen Hilfsmittel zur Übertragung der Sitzungen in einem physischen Raum und im Internet müssen die Wahrung der Teilnahmerechte sicherstellen. Dazu gehört z.B. auch, dass die in dem physischen Raum anwesenden Einwohner*innen, oder die Einwohner*innen, die die Sitzung zu Hause im Internet verfolgen, ihr Teilnahmerecht während der Einwohnerfragestunde ausüben können. Es ist noch nicht abschließend geklärt, ob eine Einwohnerfragestunde in der Form gestaltet werden kann, dass die Einwohner*innen ihre Fragen und Anregungen vorab per Mail oder Post an den Vorsitzenden bzw. die Verwaltung übersenden. Vielfach wird das aber bereits so in SH durchgeführt. Dann wären u.a. Nachfragen nicht mehr möglich.

Zu klären ist auch, was passiert, wenn während einer Sitzung Teilnehmer*innen aus technischen Gründen aus der Konferenz ausscheiden und sich über einen längeren Zeitpunkt oder gar nicht mehr einwählen können.

Unklar ist weiter, wie mit befangenen Gremienmitgliedern umgegangen wird. Im Gegensatz zur Präsenzsitzung hätten diese online immer die Möglichkeit, über den Livestream für die Einwohner*innen die Beratung und Beschlussfassung trotzdem weiter zuzusehen.

- 5) Der Zweckverband hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Die Verantwortung liegt hierbei bei d. Vorsitzenden. Sie/Er hat sicherzustellen, dass die Übertragung jederzeit gesichert ist, dass auch nur wirklich die Teilnahmeberechtigten Zugang zur Sitzung haben (wichtig bei der Behandlung nichtöffentlicher Sitzungsteile, oder bei dem Ausschluss von Gremienmitglieder aufgrund von Befangenheit) und dass jederzeit die kommunalrechtlichen Vorgaben (z.B. offene Abstimmungen, geregelte Verhandlungsleitung, Wahrung der Beschlussfähigkeit, etc.) eingehalten werden.
- 6) Zu beachten ist, dass die Durchführung der Sitzungen im Rahmen einer Videokonferenz personellen Mehraufwand durch die Verwaltung erzeugen. Sinnvoll scheint es zu sein, dass sich Vorsitzende/r und Sitzungsbegleitung/Protokollführung in einem Raum gemeinsam treffen, um die Videokonferenz zu leiten und d. Vorsitzende/n zu unterstützen. Einige Verwaltungen im Land lassen die Sitzungen auch unter der Leitung d. Vorsitzenden durch eine Person der Verwaltung „moderieren“, die dann die Technik handelt. Zeitgleich ist Personal in die Räumlichkeit abzustellen, in denen die Sitzungen übertragen werden. Hier muss mindestens eine Person zur Organisation zur Verfügung stehen.

- 7) Die Durchführung von Wahlen ist aktuell bei Sitzungen als Videokonferenz nicht möglich.

Mit der jetzigen Anpassung der Verbandssatzung würde erstmal nur die rechtliche Grundlage gesetzt werden, um überhaupt Sitzungen in der Form einer Videokonferenz durchführen zu können. An das Tool zur Durchführung der Videokonferenzen sind umfangreiche Voraussetzungen geknüpft. Neben einer einfachen Bedienung, der Einhaltung rechtlicher Vorgaben an eine Sitzung sind es vor allem die datenschutzrechtlichen Bedingungen, die einzuhalten sind. Es gibt noch keine Programme, die datenschutzrechtlich zertifiziert sind. Dennoch scheinen sich „BigBlueButton“ und „Lifesize“ in SH durchzusetzen.

Vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung gibt es einen Vorschlag zur Regelung in der Hauptsatzung:

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

Es wird empfohlen, diesen Mustertext, angepasst auf den Zweckverband, zu übernehmen.

Umlaufbeschlüsse werden grundsätzlich weiterhin nach der Gemeindeordnung nicht möglich sein. Die Landesregierung behält sich weiterhin vor, diese nur per Erlass in

Einzelfällen möglich zu machen.

Neben der Einführung der Voraussetzungen zur Abhaltung von Sitzungen im Rahmen einer Videokonferenz, ist es sinnvoll bzw. erforderlich, dass die Hauptsatzung zu folgenden Punkten angepasst wird:

Eine weitere Anpassung der Verbandssatzung betrifft die Änderung der Regelungen zu den Bekanntmachungen. Im September 2020 ist die Bekanntmachungsverordnung des Landes S.-H. angepasst worden. Kurz gesagt, ist es nun möglich, nur das Internet als einzige Bekanntmachungsform einzusetzen, ohne dass vorab ein Hinweis in der Tageszeitung erfolgen muss. Sofern die Bekanntmachungsform Internet genutzt wird, muss die Satzung künftig darauf hinweisen, dass sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen kann und Textfassungen am Sitz der Behörde zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten werden.

In der Verbandssatzung ist jetzt folgende Regelung bezüglich der Bekanntmachungen vorhanden:

§ 19
Veröffentlichung
(zu beachten: § 5 GkZ, BekanntVO)

- (1) Veröffentlichungen des Zweckverbandes erfolgen in den Zeitungen „Barmstedter Zeitung“, „Elmshorner Nachrichten“, „Pinneberger Tageblatt“, „Wedel-Schulauer-Tageblatt“ und „Umschau“.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Im Moment wird somit die Bekanntmachungsform „Zeitung“ genutzt. Es wird vorgeschlagen, künftig das Internet als Bekanntmachungsform zu nutzen. Dabei müssen die Bekanntmachungen auf der Präsenz des Zweckverbandes (www.zbmg.de) erfolgen. Zusätzlich sollte eine Bekanntmachung auf der Seite des Amtes GuMS als verwaltende Einheit erfolgen. Der Entwurf der Verbandssatzung sieht das so vor.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Verbandssatzung für den Zweckverband Breitband Marsch und Geest.

Neumann

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Verbandssatzung